

Antrag

der Abg. Renate Rastätter u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung
und Verbraucherschutz**

Schliefanlagen zur Baujagd-Ausbildung von Jagdhunden in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele sogenannte Schliefanlagen zur Baujagd-Ausbildung von Jagdhunden mittels lebender Füchse es an welchen Standorten in Baden-Württemberg von welchen Betreibern gibt;
2. wie viele Füchse dort jeweils unter welchen Haltungsbedingungen gehalten werden und woher sie in der Regel stammen;
3. inwieweit sichergestellt ist, dass die dortigen Haltungsbedingungen zumindest dem „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (Säugetiergutachten, 1996) des BMELV entsprechen und in welchen Abständen dies von den zuständigen Veterinärämtern überprüft wird;
4. wie häufig an den jeweiligen Standorten Prüfungen stattfinden, wie oft und wie lange dabei jeder Fuchs jeweils als „Köder“ eingesetzt wird und inwieweit die Durchführung der Prüfungen jeweils durch einen Vertreter des Veterinäramtes zur Sicherstellung der tierschutzrechtlichen Vorgaben überwacht wird;
5. wie viele tierschutzrechtliche Verstöße behördlicherseits in den letzten 5 Jahren in Baden-Württemberg bei der Haltung der Füchse bzw. anlässlich der jeweiligen Prüfungen festgestellt werden konnten und wie sie geahndet wurden;

6. wie hoch sie die Bestände an Füchsen und Dachsen in Baden-Württemberg einschätzt, wie viele Füchse und Dachse in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg insgesamt erlegt wurden und wie viele Tiere davon anteilig jeweils direkt mit der Schusswaffe, in der Fallenfangjagd bzw. über die sogenannte Baujagd getötet wurden;
7. inwieweit aus Gründen eines zeitgemäßen Tierschutzes nur noch Alternativen zur Jagdhundausbildung im Kunstbau wie etwa die Ausbildungsmethode des „Tradierens“, bei der der auszubildende Hund das erwünschte Verhalten durch Imitation eines erfahrenen Jagdhundes erlernt, zugelassen werden sollen.

18. 01. 2010

Rastätter, Sckerl, Pix, Dr. Splett, Walter GRÜNE

Begründung

Die Jagdgebrauchshundausbildung ist nicht über das Bundes- oder Landesjagdgesetz geregelt, sondern wird von verschiedenen Verbänden – i. d. R. Zucht- und Prüfungsvereine der Jagdgebrauchshunderassen – angeboten, organisiert und durchgeführt. Entsprechend der Jagdhunderassen und ihrem Einsatz bei der Jagd ergeben sich schon bei der Zucht unterschiedliche Zielsetzungen. Unter anderem wird auch auf bestimmte Jagdeigenschaften der Hunde wie Schärfe und Härte selektiert und diese als besondere Zuchtmerkmale hervorgehoben.

Füchse und Dachse werden als sogenanntes Raubwild in Baden-Württemberg aus verschiedenen Gründen stark bejagt. Neben dem „normalen“ Abschuss im freien Feld oder Wald kommen als weitere Jagdmethoden die Fallenfangjagd und die Baujagd zum Einsatz. Füchse und Dachse werden im letztgenannten Fall direkt in ihren unterirdischen Bauanlagen bejagt. Speziell dafür ausgebildete Jagdhunde haben dabei die Aufgabe, den jeweiligen Bewohner aus dem Wohnröhrensystem hinauszutreiben oder aber ihn dort zu stellen und festzusetzen. Durch einen Peilsender am Halsband bzw. Verbellen zeigt der Hund an, wo er sich befindet, und der Jagdbeauftragte kann so orten, an welcher Stelle der Hund den Fuchs oder Dachs gestellt hat. Durch gezieltes Graben ist er dann in der Lage, das in die Enge getriebene Wildtier zu erlegen.

Bei der Jagdgebrauchshundausbildung und -prüfung zur Baujagd werden Füchse (oder Dachse) als „Ködertiere“ in ein künstlich angelegtes Röhrensystem (sogenannte Schliefanlage) verbracht. Aufgabe des Hundes ist es, dem Fuchs/Dachs in diesem Röhrensystem zu folgen, ihn aufzuspüren, zu stellen oder ihn aus dem Bau in einen Fangkorb zu treiben.

Diese Ausbildungsmethode sowie die Haltung der Ködertiere sind umstritten. Zum einen wird hier bewusst ein Tier auf ein anderes angesetzt, was nach Tierschutzgesetz verboten ist. Zum anderen kommt es vor allem bei Anlagen ohne Trenngitter zu Beißereien und Verletzungen der Tiere.

Vor allem die eingesetzten Wildtiere erleben in der Prüfungssituation immer wieder Angst und Stress, denn sie können nicht flüchten oder ausweichen. Füchse und Dachse, die zu diesem Zweck direkt aus der Natur entnommen wurden, erleben die Gefangenschaft und die ständige Konfrontation mit

„ihrem Erzfeind“ Mensch oder Hund als besonders qualvoll. Aber auch Nachzuchten sind nicht domestizierte Wildtiere, die in derartigen Situationen einem hohen Leidensdruck ausgesetzt sind.

Zudem entspricht die Haltung der Köderfuchse oder -dachse in manchen Fällen nicht den gesetzlichen Mindestvorgaben.

Aus Sicht der Antragsteller soll deshalb durch Alternativen die Jagdhundebildung im Kunstbau (Schliefanlage) durch tiergerechte Ausbildungsmethoden ersetzt werden. Dabei steht insbesondere die Ausbildungsmethode des „Tradierens“ zur Verfügung, wobei der auszubildende Hund das erwünschte Verhalten durch Imitation eines erfahrenen Jagdhundes erlernt. Damit ist „Tradieren“ die Methode der Wahl, die einem zeitgemäßen Tierschutz entspricht.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 9. März 2010 Nr. Z(55)–0141.5/415 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele sogenannte Schliefanlagen zur Baujagd-Ausbildung von Jagdhunden mittels lebender Füchse es an welchen Standorten in Baden-Württemberg von welchen Betreibern gibt;

Zu 1.:

Im Regierungsbezirk Freiburg sind Schliefanlagen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und im Ortenaukreis bekannt.

Im Regierungsbezirk Stuttgart ist eine genutzte Anlage bekannt. Eine weitere wurde 2009 aufgegeben.

Im Regierungsbezirk Karlsruhe ist im Enzkreis eine Schliefanlage in Betrieb. Betreiber sind die jeweiligen Hundevereine.

Im Regierungsbezirk Tübingen sind keine Schliefanlagen bekannt.

2. wie viele Füchse dort jeweils unter welchen Haltungsbedingungen gehalten werden und woher sie in der Regel stammen;

Zu 2.:

Der Anlage im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist ein Fuchsgehege angegliedert, in dem derzeit zwei Füchse gehalten werden.

Die Schliefanlage im Ortenaukreis ist mit 3 Füchsen besetzt.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Im Regierungsbezirk Stuttgart werden 4 Füchse in einem Gehege gehalten, im Regierungsbezirk Karlsruhe werden im Enzkreis 3 Füchse für die Jagdhundausbildung in einer Schliefanlage gehalten.

Die Haltung der Füchse erfolgt wie unter Frage 3 näher ausgeführt wird, nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Schliefarbeit werden nur ausgewachsene, gesunde Füchse eingesetzt. Diese sind im Gehege geboren oder aufgewachsen und daher an Menschen, Hunde und die Anlage gewöhnt. Die Füchse werden sorgfältig und behutsam an die Schliefarbeit herangeführt.

3. inwieweit sichergestellt ist, dass die dortigen Haltungsbedingungen zumindest dem „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (Säugetiergutachten, 1996) des BMELV entsprechen und in welchen Abständen dies von den zuständigen Veterinärämtern überprüft wird;

Zu 3.:

Im Regierungsbezirk Freiburg entspricht die Einrichtung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald den Vorgaben des § 2 Tierschutzgesetz sowie den Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen. Die geforderten tierschutzrechtlichen Vorgaben werden in vielen Punkten bei weitem übertroffen. Die Haltung der Tiere im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wurde in den letzten Jahren dreimal vom Veterinäramt überprüft. Die Haltungsbedingungen der im Ortenaukreis mit 3 Füchsen besetzten Schliefanlage entsprechen dem Säugetiergutachten.

In der im Regierungsbezirk Stuttgart gelegenen Schliefanlage wird seit mehr als 20 Jahren Tierhaltung betrieben.

Die Haltung im Regierungsbezirk Karlsruhe übertrifft die Empfehlungen des Säugetiergutachtens bei weitem.

Die Haltung wird in allen Anlagen in unregelmäßigen Abständen durch die zuständige Behörde überprüft. In den letzten fünf Jahren wurden alle Anlagen zudem einer amtstierärztlichen Prüfung unterzogen. Dabei wurden keine Verstöße festgestellt.

4. wie häufig an den jeweiligen Standorten Prüfungen stattfinden, wie oft und wie lange dabei jeder Fuchs jeweils als „Köder“ eingesetzt wird und inwieweit die Durchführung der Prüfungen jeweils durch einen Vertreter des Veterinäramtes zur Sicherstellung der tierschutzrechtlichen Vorgaben überwacht wird;

Zu 4.:

Wie häufig an den jeweiligen Standorten Prüfungen durchgeführt werden, kann mit vertretbarem Aufwand nicht hinreichend quantifiziert werden.

Der Fuchs wird i. d. R. je Prüfung für ca. 5 Minuten mit dem Hund, getrennt durch einen Schiebemechanismus, konfrontiert. Die Häufigkeit der Konfrontation pro Prüfungstag hängt von der Zahl der teilnehmenden Hunde ab.

Die unter Frage 3. angeführten Kontrollen erfolgen z. T. während und z. T. unabhängig von den Prüfungen.

5. wie viele tierschutzrechtliche Verstöße behördlicherseits in den letzten 5 Jahren in Baden-Württemberg bei der Haltung der Füchse bzw. anlässlich der jeweiligen Prüfungen festgestellt werden konnten und wie sie gehandelt wurden;

Zu 5.:

Im LRA Breisgau-Hochschwarzwald konnten bei einer Überprüfung tierschutzrechtliche Mängel hinsichtlich einer verbesserungsfähigen Ausgestaltung der Gehege (mangelnde Grabe-/Wühlmöglichkeiten, zusätzlicher Sichtschutz, bessere räumliche Ausnutzung des Geheges in allen 3 Dimensionen) festgestellt werden. Die Mängelbeseitigung wurde nach schriftlicher Anordnung unverzüglich vom Verantwortlichen in die Wege geleitet. Anlässlich einer Baueignungsprüfung im Jahr 2009 wurden in diesem Gehege keine tierschutzrelevanten Mängel mehr festgestellt.

6. wie hoch sie die Bestände an Füchsen und Dachsen in Baden-Württemberg einschätzt, wie viele Füchse und Dachse in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg insgesamt erlegt wurden und wie viele Tiere davon anteilig jeweils direkt mit der Schusswaffe, in der Fallenfangjagd bzw. über die sogenannte Baujagd getötet wurden;

Zu 6.:

Wie hoch die Bestände sind lässt sich aktuell nicht sagen. Grundlage für belastbare Bestandszahlen sind Baukartierungen, die nicht überall stattfinden. Daher orientieren sich Aussagen über die Entwicklung der Bestände an den jährlichen Jagdstrecken. In den vergangenen fünf Jagdjahren wurden insgesamt 369.411 Füchse und 41.526 Dachse erlegt. Da die Art der Erlegung kein Gegenstand der jagdstatistischen Erfassung ist, kann hierzu keine Aussage gemacht werden.

7. inwieweit aus Gründen eines zeitgemäßen Tierschutzes nur noch Alternativen zur Jagdhundausbildung im Kunstbau wie etwa die Ausbildungsmethode des „Tradierens“, bei der der auszubildende Hund das erwünschte Verhalten durch Imitation eines erfahrenen Jagdhundes erlernt, zugelassen werden sollen.

Zu 7.:

Die Arbeit an Schliefanlagen erfolgt in Baden-Württemberg auf Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppen „Jagd“ und „Schliefanlagen“, die in den neunziger Jahren federführend von der Wildforschungsstelle Aulendorf erarbeitet wurden und verbindlich einzuhalten sind. Neue Erkenntnisse liegen nicht vor.

Folgende Prinzipien wurden festgelegt:

- Die Schliefarbeit ist keine Abrichtung oder Prüfung auf Schärfe.
- Bei der Schliefarbeit und der Bodenjagd wird der Hund nicht auf den Fuchs gehetzt, sondern, wie bei anderen Jagdarten auch, zur Suche und zum Stöbern aufgefordert.
- Artgerechte Ernährung (vorwiegend frisch getötete ganze Futtertiere oder Hackfleisch mit Vegetabilien, alternativ handelsübliches Hundefutter und gelegentlich Knochen, ausreichende Versorgung mit Vitaminen, Spurenelementen, Mineralstoffen).

- Sowohl bei der Einarbeitung als auch bei den Baueignungsbewertungen werden in allen Phasen der Schliefarbeit Schieber eingesetzt, die den Zugang zum Fuchs (und umgekehrt) verwehren.
- Zur Einarbeitung und Baueignungsbewertung werden nur Hunde zugelassen, die sich im Besitz von Jagdscheininhabern bzw. Jagdgebrauchshundezüchtern befinden oder für den jagdlichen Einsatz bestimmt sind.
- Für Baueignungsbewertungen besteht nur eine Wiederholungsmöglichkeit.
- Jeder Erdhundeverband benennt einen Tierschutzbeauftragten. Sie sind Ansprechpartner für Fragen des Tierschutzes in Bezug auf Schliefanlagen. Sie vergewissern sich durch Besuch der Schliefanlagen, dass die Arbeitsweise tierschutzkonform ist und bleibt. Dabei prüfen sie auch die Fuchshaltung.

Darüber hinaus geht die Wildforschungsstelle Aulendorf davon aus, dass in Baden-Württemberg keine Dachse in Schliefanlagen eingesetzt werden. Bauhundeführer haben in aller Regel kein Interesse daran, dass ihr Hund den Dachs im Bau verfolgt. Unerwünschte Lerneffekte erschweren nachfolgend die Fuchsbejagung.

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, werden die Aspekte des Tierschutzes bei der Ausbildung und Prüfung von Erdhunden in Baden-Württemberg voll berücksichtigt. Mit Blick auf eine effiziente Jagdhundeausbildung gibt es derzeit keine gleichwertigen Alternativen zum Einsatz von Schliefanlagen.

Köberle

Minister für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz